



Federführung: Amt für Ordnung und Soziales
 Bearbeiter: Matthias Fiebiger

Datum: 12.03.2021
 AZ: IV/449-00

Vorlage Nr.: 026/2021
öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	18.03.2021							
Rat der Stadt Langelsheim	25.03.2021							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
Erlass Kindertagesstättengebühren

Beschlussvorschlag:

1. Für Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Betreuung (Vormittags-, Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung) in den Kindertagesstätten werden die Benutzungsgebühren im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 erlassen.
2. Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten erlassen.
3. Nicht erlassen werden bei der Inanspruchnahme der Betreuung (Vormittags-, Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung) in den Kindertagesstätten im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 tageweise Pauschalbeträge in Höhe von 7,50 € bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigung in Höhe von 4,75 €. Die sich dabei ergebende Gebührenfestsetzung erfolgt jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der monatlich für den vorgenannten Zeitraum vor den Betriebseinschränkungen mit Verwaltungsakt für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) festgesetzt wurde.
4. Etwaige Ermäßigungen der verbleibenden Gebühren nach den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim werden gewährt.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, zukünftig in gleich gelagerten Fällen entsprechend zu verfahren.

Sachverhalt:

Infolge der noch immer anhaltenden „Coronavirus-Pandemie“ rief der Niedersächsische Kultusminister im Dezember 2020 die Eltern dazu auf, ihre Kinder, soweit dies möglich war, zu Hause zu betreuen und nicht die Betreuung in den Kindertagesstätten in Anspruch zu nehmen. Durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 08.01.2021 erfolgte dann erneut eine Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen. Ausgenommen von der Untersagung war die Betreuung in so genannten Notgruppen, soweit für die Inanspruchnahme die individuellen Voraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten bzw. den zu betreuenden Kindern vorlagen. Seit dem 08.03.2021 findet

aufgrund der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 06.03.2021 der Betrieb der Kindertagesstätten im so genannten eingeschränkten Betrieb wieder statt.

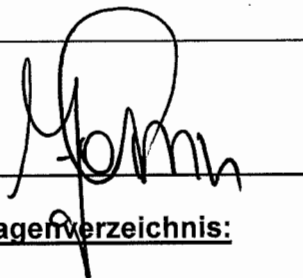
Gemäß § 3 Absatz 4 der Kindertagesstättengebührensatzung werden u. a. bei Schließung der Kindertagesstätten infolge höherer Gewalt (z. B. wegen übertragbarer Krankheit) keine Abzüge von der Benutzungsgebühr gewährt.

Die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten wurde zunächst mit Wirkung ab 01.02.2021 ausgesetzt.

Da die Betreuungseinschränkungen in den Einrichtungen seit Jahresbeginn bis zum 07.03.2021 über Wochen andauerten und damit eine Betreuung der Kinder nicht bzw. nur eingeschränkt und ggf. nur tageweise erfolgte, ist ein Erlass der Benutzungsgebühren für die Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Betreuung angezeigt. Gebühren sollten daher lediglich für die tageweise Inanspruchnahme der Betreuungsmöglichkeiten erhoben werden. Dies sollte insgesamt für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 so erfolgen. Bei der tageweisen Berechnung werden Pauschalbeträge von 7,50 € bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Geschwisterermäßigung von 4,75 € zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich jeweils um den geringsten monatlichen Gebührensatz für die Regelbetreuung bei Annahme einer durchschnittlichen Betreuung von 20 Tagen im Monat im Regelbetrieb (150,00 € bzw. 95,00 € / 20 Tage = 7,50 € bzw. 4,75 € täglich). Dabei soll sichergestellt werden, dass monatlich maximal die Gebühren erhoben werden, die mit Gebührenbescheid für den genannten Zeitraum individuell für die Inanspruchnahme der Vormittags-, Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung festgesetzt sind. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sollen insgesamt nicht erhoben werden.

Daneben sollten, soweit die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nach den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim vorliegen, die Ermäßigungen weiterhin gewährt werden.

Um künftig bei gleich gelagerten Fallgestaltungen seitens der Verwaltung kurzfristig verbindlich reagieren zu können, sollte die Anwendung der getroffenen Regelungen auch auf zukünftige Fälle erstreckt werden.



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Horn', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Anlagenverzeichnis: